



NOTARIATSBÜRO RAPHAEL BENZ

Kosten

Gesetzliche Grundlagen | Umsetzung des Dekretes über den Notariatstarif

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundsätze für die Vergütung der Urkundspersonen sind in den §§ 69 und 70 des Beurkundungsgesetzes geregelt. Die Gebühren der Urkundspersonen im Kanton Aargau sind im Dekret über den Notariatstarif des Grossen Rates vom 30. August 2011 festgelegt. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel wie folgt:

- a) Grundbuchamt gemäss
 - [Gesetz über die Grundbuchabgaben](#)
 - [Dekret über die Grundbuchgebühren](#)
- b) Handelsregisteramt gemäss
 - [Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister](#)
- c) Geometer
 - Diese Kosten sind beim zuständigen Nachführungsgeometer direkt abzuklären.
- d) Weitere Amtsstellen für Erbgangsurkunden, Ehescheine, Todesscheine, Familienscheine, Genehmigungsgebühren etc.

Umsetzung des Dekretes über den Notariatstarif vom 30. August 2011

1. Aufwandstarif

Die meisten Geschäfte und Dienstleistungen der Urkundspersonen des Kantons Aargau werden seit 1. Januar 2013 nach Zeitaufwand abgerechnet. Es handelt sich insbesondere um folgende Geschäfte

- a) Sachenrecht:

Parzellierungen, Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie von An- und Vormerkungen, Begründung von Stockwerkeigentum.
- b) Ehe- und Erbrecht, Erwachsenenschutzrecht:

Eheverträge, Vermögensverträge gemäss Art. 25 PartG, letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Inventar der Vermögenswerte von Ehegatten (oder Partnern nach PartG), Vorsorgeaufträge
- c) Gesellschaftsrecht:

Alle gesellschaftsrechtlichen Urkunden wie z.B. Gründung einer Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Errichtung einer Stiftung, Statutenänderung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Änderung einer Stiftungsurkunde, Fusionsbeschluss, Umwandlungen usw.

d) Diverses:

Erstellung von Steigerungsprotokollen, Beurkundung eines Vorvertrages sowie Begründung oder Übertragung eines Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts, Wechselprotest, Errichtung eines Verpfändungsvertrages, sofern Grundstücke übertragen werden, Beurkundung von Bürgschaften.

Der Stundenansatz der Urkundsperson beträgt höchstens Fr. 300.--. Die Höhe des Stundenansatzes wird fallweise vereinbart, am besten schriftlich. Bei beurkundungsbedürftigen Geschäften, für die keine besondere Tarifposition besteht, ist das Honorar nach Zeitaufwand zu berechnen.

2. Promilletarif

- a) Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:
- 4 ‰ bis Fr. 600'000.--, mindestens Fr. 300.--
 - plus 2 ‰ von Fr. 600'001.-- bis Fr. 3'000'000.--
 - plus 1 ‰ ab Fr. 3'000'001.--, höchstens Fr. 20'000.--
- Wird kein Vertragswert genannt oder liegt dieser wesentlich unter dem Wert der Sache, ist der massgebliche Wert gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100) zu berechnen.
- b) Die Gebühr für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten richtet sich nach der Pfandsomme und beträgt zwei Drittel der Ansätze von lit. a) hiervor, aber höchstens Fr. 7'500.--.
- c) Mit dem Promilletarif sind der eigentliche Beurkundungsakt sowie die üblicherweise mit dem betroffenen Geschäft verbundenen Vor- und Nachbereitungen abgegolten. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungen werden nach Aufwandtarif abgerechnet.
- d) Kommt ein Geschäft nicht zum Abschluss, wird es nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühr darf allerdings die Vergütung gemäss Promilletarif für ein zum Abschluss gebrachtes Geschäft nicht überschreiten.

3. Fixtarif

Gebühr für Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: Fr. 20.--
- Beglaubigung von Kopien, welche der Urkundsperson vorgelegt werden:
Fr. 10.-- für die erste und Fr. 5.-- für jede weitere Seite
- Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat:
Fr. 10.-- für die erste und Fr. 1.-- für jede weitere Seite

Die Urkundsperson darf beglaubigte Kopien von selbst hergestellten Urkunden, welche sie anlässlich einer Beurkundung für Parteien oder sich erstellt, nicht zusätzlich in Rechnung stellen.

4. Auslagen

Die Urkundsperson hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Kommunikationsspesen, Kopien, Reisespesen und dergleichen) sowie auf die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer. Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt Fr. 0.50.

Die Entschädigung für gefahrene Kilometer beträgt für Personenwagen Fr. 0.70 pro Kilometer (bis 15'000 Kilometer) und richtet sich nach der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171).

5. Drittkosten

Drittkosten wie Registergebühren (z.B. Grundbuchamt, Handelsregister, Gericht), Geometerkosten inkl. Mehrwertsteuer oder Abgaben und Steuern, die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden (z.B. Grundstückgewinnsteuern), sind in den vorstehenden Kosten nicht inbegriffen.

6. Rechnungsstellung

Die Urkundsperson erstellt eine detaillierte Abrechnung. Auf sämtlichen Ansätzen gemäss Ziff. 1-4 vorstehend ist zusätzlich die Mehrwertsteuer geschuldet.